



Übernahmekommission
gem. Übernahmegesetz 1998

p.A. Wiener Börse AG
1014 Wien, Postfach 192
Tel: (43) 1 532 2830 -613
Fax: (43) 1 532 2830 -650
Email: uebkom@wbag.at
<http://www.takeover.at>

GZ 2004/3/4 - 44

Bescheid

Der 3. Senat der Übernahmekommission hat am 14. Juni 2004 unter dem Vorsitz von Dr. Winfried Braumann im Beisein der Mitglieder Senatspräsidentin Dr. Birgit Langer (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 ÜbG), Dkfm. R. Engelbert Wenckheim (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 3 ÜbG) und Dr. Sieglinde Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 ÜbG) über den Antrag der A Aktiengesellschaft auf Verlängerung der Anzeigefrist gemäß § 10 Abs 1 ÜbG für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot an die Aktionäre der Z Aktiengesellschaft auf die gesetzlich höchste Dauer wie folgt entschieden:

Spruch

Die Frist zur Anzeige des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots der A Aktiengesellschaft für die Aktien der Z Aktiengesellschaft gemäß § 10 Abs 1 Übernahmegesetz wird um 20 Börsetage auf insgesamt 30 Börsetage verlängert. Die A Aktiengesellschaft hat daher das Angebot unter Vorlage der Angebotsunterlage und des Berichts des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bis spätestens zum ##### 2004 der Übernahmekommission anzuzeigen.

Begründung

1. Antrag und Vorbringen

Mit Schreiben vom ##### stellte die A AG (im Folgenden: die Bieterin) den Antrag an die Übernahmekommission, die Frist für die Anzeige des Angebots gemäß § 10 Abs 1 ÜbG bis zur gesetzlich höchstens Dauer zu erstrecken.

Die Bieterin begründet ihren Antrag vor allem mit der vorzeitigen, vor Abschluss der Vorbereitungsarbeiten notwendig gewordenen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs 2 ÜbG am ##### 2004. Weiters führt die Bieterin mit Schreiben vom ##### 2004 aus, dass der Nachweis der Finanzierung der baren Gegenleistung noch rund drei Wochen in Anspruch nehmen würde, weil sich der Fremdfinanzierungsanteil auf Grund des Ergebnisses der vor kurzem abgeschlossenen Kapitalerhöhung der Bieterin um ca. EUR ##### Mio. vergrößert habe. Darüber hinaus seien noch Zustimmungen der zuständigen Gremien einzuholen.

2. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens konnte der 3. Senat folgenden

Sachverhalt

feststellen:

Am ####i 2004 veröffentlichte die Bieterin nach Aussetzung des Handels in Aktien der Z AG eine Ad hoc-Meldung, in der die Absicht mitgeteilt wurde, sämtliche Aktien der Z AG zum Preis von ## € übernehmen zu wollen.

Mit Schreiben vom ##### 2004, das am ##### 2004 bei der Übernahmekommission einging, stellte der Vertreter der Bieterin den Antrag, die Frist für die Anzeige des Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs 1 ÜbG bis zur gesetzlich höchsten Dauer zu erstrecken.

Auf Aufforderung des zuständigen 3. Senats nahm der Vertreter der Bieterin mit Schreiben vom ##### 2004 zum vorgesehenen Zeitplan und zur Finanzierung des Angebots Stellung und wies u.a. darauf hin, dass sowohl auf Grund der vorzeitig notwendig gewordenen Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 ÜbG als auch wegen der weit hinter den Erwartungen der Bieterin zurückgebliebenen Kapitalerhöhung derzeit noch kein Nachweis über die Finanzierung des Angebots erbracht werden könne.

Da im Rahmen der am ##### 2004 zu Ende gegangenen Kapitalerhöhung statt mehr als ## Mio. junge Aktien nur etwa ## Mio. junge Aktien mit einem Ausgabekurs von EUR ## je Aktie gezeichnet wurden, betrage das zusätzliche Fremdkapitalerfordernis mehr als EUR ### Mio.

Gespräche mit Banken hätten ergeben, dass die Bearbeitung des erst einzubringenden Kreditantrages ca. drei Wochen ab Einreichung in Anspruch nehmen werden. Darüber hinaus sei in Anbetracht der Größenordnung des gegenständlichen Kredites ein Beschluss des Aufsichtsrats notwendig.

Mit der Fertigstellung der Angebotsunterlage selbst – mit Ausnahme der Darstellung der Finanzierung - sei bis zum ### 2004, mit jener des Prüfberichts des Sachverständigen – ebenfalls mit Ausnahme der Finanzierungsfrage – bis zum ### 2004 zu rechnen.

Der Vertreter der Bieterin hat in einem am ### 2004 mit dem Vorsitzenden des 3. Senats geführten Telefonat auf die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Möglichkeit der Verlängerung der Anzeigefrist nach § 10 Abs 1 ÜbG soll vor allem den auf Seiten des Bieters im Vorfeld eines Angebots möglichen Verzögerungen bzw noch nicht abgeschlossenen Vorbereitungsarbeiten Rechnung tragen, zieht mit der Festlegung einer Maximalfrist von 40 Börsetage allerdings auch eine klare Grenze.

Bei ihrer Entscheidung über die Gewährung einer Fristverlängerung nach § 10 Abs 1 ÜbG hat sich die Übernahmekommission insbesondere von den in § 3 Z 4 und 5 ÜbG verankerten allgemeinen Grundsätzen leiten zu lassen, deren Ziel es ist, Marktverzerrungen zu vermeiden und für eine rasche Durchführung des Angebotsverfahrens zu sorgen (vgl. ÜbK, v. 12. Mai 1999, GZ 1999/2/3-4).

Daneben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein starkes Auseinanderfallen von Bekanntmachung der Angebotsabsicht und Anzeige bzw Veröffentlichung des Angebots wegen der damit verbundenen Unsicherheitsfaktoren wie Angebotspreis oder Angebotsbedingungen Spekulationen auslösen und zu Marktverzerrungen führen könnte.

Bereits durch die Bekanntmachung vom ### 2004 hat die Bieterin auf das geplante Übernahmeangebot an die Aktionäre der Z AG hingewiesen und zusätzlich den voraussichtlichen Angebotspreis in Höhe von EUR ### je Aktie angekündigt. Dadurch hat die Bieterin der Gefahr zukünftiger Marktverzerrungen weitgehend vorgebeugt.

Die Bieterin kann den Finanzierungsnachweis insbesondere auf Grund des mangels vollständig ausgezeichneter Kapitalerhöhung erhöhten Bedarfs an Fremdkapital derzeit noch nicht erbringen, hat allerdings die für die Finanzierung notwendigen Schritte bereits eingeleitet.

Die Bieterin führt hierzu selbst aus, dass die von den involvierten Banken veranschlagte Bearbeitungsdauer des Kreditantrags drei Wochen betrage und daher weit über die Anzeigefrist im Umfang von 10 Börsetagen hinausgeht. Da die Bieterin keine Möglichkeit hat, das bankinterne Genehmigungsverfahren wesentlich zu beschleunigen, ist eine Erstreckung der Anzeigefrist um diese drei Wochen, d.s. 15 Börsetage, jedenfalls geboten.

Um unvorhersehbaren Komplikationen oder Verzögerungen bei der weiteren Vorbereitung des Angebots entsprechend Rechnung zu tragen, erachtet der 3. Senat die Erstreckung der Anzeigefrist um 20 Börsetage auf insgesamt 30 Börsetage für gerechtfertigt. Im Hinblick auf die von der Bieterin vorgebrachte Argumentation sowie unter Berücksichtigung von § 3 Z 5 ÜbG erscheint eine Verlängerung der Anzeigefrist auf die gesetzlich gebotene Höchstdauer von insgesamt 40 Börsetagen weder geboten noch notwendig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig, wobei diese Beschwerde innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Bescheides erhoben werden muss und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Spätestens bei Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180,- zu entrichten.

Wien, den 14. Juni 2004

Dr. Winfried Braumann
Für den 3. Senat der Übernahmekommission